

Liechtensteiner Volksblatt

Adresse: Feldkircher Strasse 5, 9494 Schaan

Telefon (075) 237 51 51

Fax Redaktion (075) 237 51 55

Fax Inserate (075) 237 51 66

Amtliches Publikationsorgan

1.00 Fr.

Die Lebensgemeinschaft Liechtenstein erneuern und stärken

Worte zum Jahreswechsel – Von Regierungschef-Stellvertreter Thomas Büchel

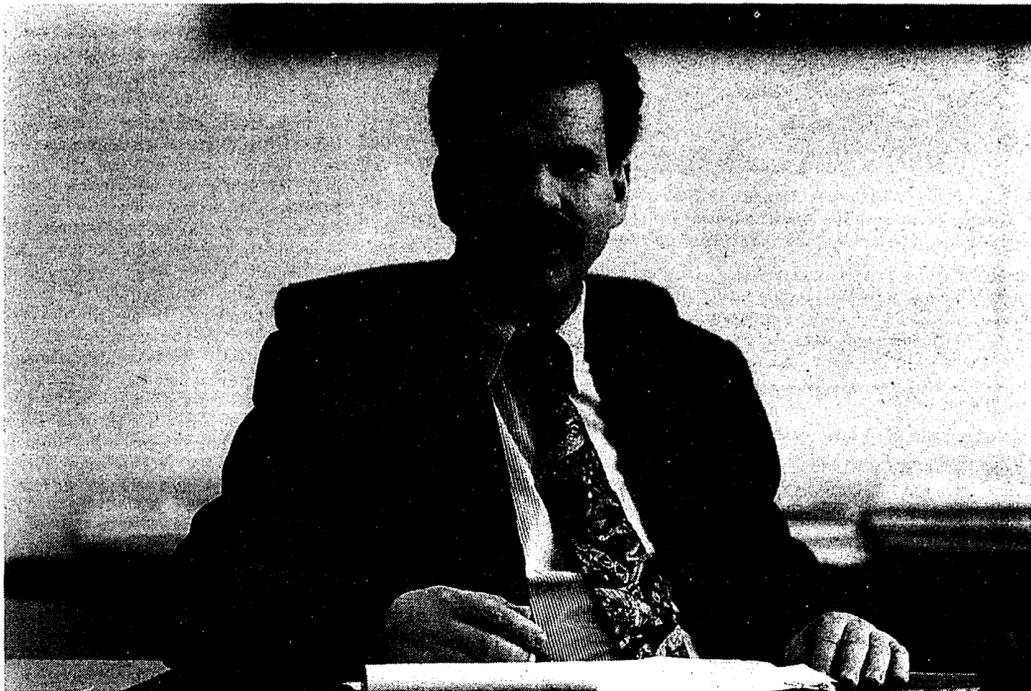
Aufsehenerregendes, Bewegendes und Freudiges hat sich im vergangenen Jahr ereignet: Für jeden von uns und für Liechtenstein als Staat und Gemeinschaft von Menschen. Das Jahr 1995 stand aus Sicht des Staates im Zeichen der Aussenpolitik, geprägt von der Volksabstimmung über den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum. Ich persönlich bin froh, dass nach der Abstimmung nicht Euphorie, sondern Nüchternheit vorherrschte, dass EWR-Skeptiker nicht verunglimpft wurden, sondern die nach den jahrelangen Diskussionen vorhandenen Gräben wieder geschlossen werden konnten. Nachdem 1995 die Aussenpolitik im Vordergrund stand, ist es meiner Ansicht nach wichtig, dass sich die Regierung im neuen Jahr wieder stärker innenpolitischen Problemen und Fragen zuwendet.

Welches sind die drängenden innenpolitischen Aufgaben? Ich möchte an dieser Stelle deren drei nennen: die Neuregelung der Bürgerrechte, der Erlass des neuen Gemeindegesetzes und die Klärung der offenen Verfassungsfragen.

Seit längerem ist eine Neuregelung des Gemeindebürgerrechtes und des Landesbürgerrechtes im Gespräch, um die Problematik der «auswärtigen» Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner zu lösen, die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Bereich der Bürgerrechte zu verwirklichen und die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung alteingesessener Ausländerinnen und Ausländer zu schaffen.

Gleiche Mitbestimmungsrechte

Immer wieder wird zu Recht auf die eingeschränkten Mitbestimmungsrechte jener Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner hingewiesen, die nicht in ihrer Heimatgemeinde wohnen. Besonders ungerecht ist die derzeitige Gesetzeslage dann, wenn eine Liechtensteinerin durch Heirat ihr bisheriges Gemeindebürgerrecht verliert, aber weiterhin in ihrer Heimatgemeinde wohnt. Eine Schaaenerin kann nach ihrer Heirat mit einem Vauder in den Angelegenheiten der Bürgerversammlung nicht mehr mitreden oder am Gemeindegeld teilnehmen, auch wenn sie und ihre Familie in ihrer ursprünglichen Heimatgemeinde wohnen.



Regierungschef-Stellvertreter Thomas Büchel: «Wenn es uns gelingt, uns selbst wieder mehr auf die eigenen Kräfte zu besinnen und an der Lebensgemeinschaft engagiert mitzuarbeiten, so bin ich zuversichtlich für das neue Jahr und die weitere Entwicklung der Lebensgemeinschaft Liechtenstein».

Das eben geschilderte Problem hängt auch mit der fehlenden Gleichberechtigung von Mann und Frau im Bürgerrechtsgesetz zusammen. Seit 1992 ist die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Verfassung verankert, womit verfassungsmässig garantiert ist, dass Rechte und Pflichten für Mann und Frau gleich gestaltet sein müssen. Dem Landtag wird deshalb im Frühjahr eine entsprechende Anpassung des Bürgerrechtsgesetzes vorgelegt werden. Neu sollen Mitspracherechte und die Möglichkeit, das Bürgerrecht weiterzugeben, unabhängig davon sein, ob ein Mensch als Mann oder als Frau geboren wurde. Denn ein demokratischer Staat beruht auf der Gleichheit aller Bürgerinnen und Bürger. Wo willkürliche Unterschiede gesetzt werden, die nicht begründbar sind, entsteht Unfrieden. Und in einem

Rechtsstaat sollte es selbstverständlich sein, dass widersprechende Gesetzesbestimmungen an die Vorschriften der Verfassung angepasst werden. Anschliessend an die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Bürgerrechtsgesetz soll dem Landtag die Schaffung eines vereinfachten Verfahrens zur Einbürgerung alteingesessener Ausländerinnen und Ausländer vorgeschlagen werden.

Belebung der Direktdemokratie

Die Neufassung des Gemeindegesetzes soll auch dazu genutzt werden, die direktdemokratischen Elemente in der Gemeinde zu beleben, wozu insbesondere die Gemeindeversammlung zählt, an welcher alle in einer Gemeinde wohnhaften Landesbürger zusammenkommen. Ebenso soll die bereits heute gesetzlich vorgesehene Trennung von Ge-

meindeigentum und Eigentum der Gemeindebürger durch die Schaffung von Bürgergenossenschaften besser geregelt werden.

Die Gemeinden sind nicht nur ein «Spielfeld der Demokratie», sie sind auch ein wichtiges Element zur Ausbalancierung der Macht in unserem Staatswesen. Denn die Gemeinden bilden ein dezentrales Gegengewicht zu Landtag und Regierung und tragen damit zur Machtverteilung und Machtkontrolle in unserem Staatswesen bei. Den Gemeinden steht gegen Gesetzes- und Finanzbeschlüsse des Landtages das Referendum zu, womit sie eine Volksabstimmung über die Landtagsbeschlüsse erwirken können. Ausserdem haben die Gemeinden das Recht der Gesetzesinitiative in Landesangelegenheiten. Das wohl stärkste politische Recht der Gemeinden ist

die Einberufung und Auflösung des Landtages.

Gemeinden möglichst grossen, eigenständigen Spielraum geben

Den Gemeinden kommt in unserem Staatswesen auch aus ganz praktischen Gründen eine zentrale Stellung zu. Sie sind den Menschen am nächsten, sie kennen die Situation vor Ort, die persönlichen Verhältnisse am besten. Den Gemeinden ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ein möglichst grosser, eigenständiger Spielraum zuzumessen, wobei ihnen all jene Aufgaben übertragen werden sollten, die auf der Ebene der Gemeinden besser oder ebensogut wie auf Landesebene erfüllt werden können. Aufgrund ihrer Bürgernähe, der demokratischen Ausgestaltung und der praktizierten Selbstverwaltung ist die in der Verfassung garantierte Institution der Gemeinden eine wichtige Stütze der freiheitlichen Grundordnung in unserem Land.

Wichtig allerdings ist, dass den Gemeinden auch die entsprechenden finanziellen Mittel für ihre Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Finanzielle Mittel fliessen den Gemeinden derzeit über Steueranteile, Finanzausgleich und Subventionen zu, wobei die Verteilung der Mittel immer wieder zu Diskussionen Anlass gibt. Augenfällig sind die zum Teil grossen Unterschiede der Vermögenssituation und der Erträge pro Einwohner zwischen den einzelnen Gemeinden. Diese sollten im Zuge der Reform der finanziellen Beziehungen zwischen Gemeinden und Staat gemildert werden. Hier ist auch die Solidarität unter den Gemeinden gefordert. Um die finanziellen Beziehungen neu zu regeln, hat die Regierung deshalb gemeinsam mit den Gemeinden eine Arbeitsgruppe für die Überprüfung des Finanzausgleichs und der Subventionen eingesetzt.

Vorschlag zum Vorgehen in der Verfassungsfrage aufgenommen

Der Kern unserer Verfassung sowie der Grossteil der einzelnen Verfassungsbestimmungen hat sich seit 1921 bewährt und muss nicht diskutiert oder geändert werden. Insbesondere gilt es den Gedanken der vielfachen Machtverteilung und gegenseitigen Machtkontrolle beizubehalten. (Fortsetzung auf Seite 2)

Mit der Kraft fortschrittlicher Bürger: Tradition erhalten. Neues gestalten.



FBPL

Fortschrittliche Bürgerpartei
in Liechtenstein